

Erklärung zum Nichtbestehen von Nichterteilbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen

**Ersatzerklärung des Notariatsaktes
(Art. 47 des D.P.R. Nr. 445, 28. Dezember 2000)**

Der Unterfertigte Harald Oberrauch,

im Bewusstsein, dass gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, unwahre Erklärungen abzugeben oder falsche Urkunden herzustellen oder zu verwenden in den vom genannten Dekrete vorgesehenen Fällen eine strafbare Handlung gemäß des Strafgesetzbuches und der einschlägigen Sondergesetze darstellt;

im Bewusstsein der Folgen laut Art. 20, Absatz 5, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013, bei unwahren Angaben;

ERKLÄRT

sich in keiner der Situationen über das Bestehen von Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2013, von dem er Einsicht genommen hat, zu befinden.

VERPFLICHTET SICH

eventuelle Änderungen der vorliegenden Erklärung rechtzeitig mitzuteilen und laut Art. 20 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 jährlich dieselbe Erklärung abzugeben.

Der Unterfertigte Harald Oberrauch

Bozen, 20.10.2023